

Mein Haus, meine Regeln

Brasiliens *ordre public* bei der Anerkennung ausländischer Schiedssprüche

Jan-Willem Prügel*

Der Beitrag erschließt zum einen allgemeine Grundlagen des Schiedsrechts. Er untersucht zum anderen die besondere Bedeutung eines neueren Urteils des höchsten brasilianischen Zivilgerichts, wonach ausländische Schiedssprüche auch ohne ausgewiesene Begründung anzuerkennen sind.

I. Einleitung

Der Zweck dieses Beitrags besteht in der Bewertung der Entscheidung *Newedge v. Manoel Garcia*¹, welche kürzlich durch das höchste Gericht Brasiliens für Zivilsachen, dem Obersten Gerichtshof der Justiz² (hiernach STJ³), erging.

Um die Gewichtigkeit vollständig erfassen zu können, ist der eigentlichen Analyse eine kurze Einführung in das Schiedsverfahrensrecht im Allgemeinen und Brasilien im Besonderen vorangestellt (II.). Darauf folgt die Untersuchung der für die Entscheidung maßgeblichen Rechtsfrage, nämlich der möglichen Wirkungen bestimmter Vorbehaltsklauseln auf die Anerkennung ausländischer Schiedssprüche am Ort des berufenen Gerichts (III.). Daran schließt sich die Zusammenfassung der gewonnenen Erkenntnisse in einem Fazit an (IV.).

Das brasilianische Schiedsverfahrensrecht stellt aufgrund seiner außergewöhnlichen Geschichte der letzten 20 Jahre ein sehr dynamisches Forschungsgebiet dar, das in vielerlei Hinsicht noch ungeklärte Fragen aufweist. Wegen der steigenden globalwirtschaftlichen Relevanz Brasiliens beobachten Akteure des Schiedsverfahrensrechts aus aller Welt die Entwicklungen daher mit großem Interesse.

II. Schiedsgerichtsbarkeit

Es gibt viele Gründe, warum immer mehr Unternehmer und Privatpersonen von ihrem Recht Gebrauch machen, zivilrechtliche Streitigkeiten im Rahmen eines Schiedsverfahrens statt vor einem staatlichen Gericht beizulegen.⁴ Sie können ein ihnen besonders geeignet erscheinendes Verfahrensrecht wählen, haben in vielen Fällen ein gewisses Maß an Vertraulichkeit im Gegensatz zu öffentlichen Verhandlungen und können oft schneller und günstiger an einen vollstreckbaren Titel gelangen.⁵ In der Praxis fügen Vertragspartner entweder eine Schiedsklausel in den Hauptvertrag ein oder schließen einen Schiedsvertrag, was sowohl vor als auch nach Eintritt des streitbegründenden Ereignisses möglich ist.⁶ Leitet eine Partei schließlich ein Schiedsverfahren ein, so konstituiert sich das Schiedsgericht nach den vorab vereinbarten Regeln und fällt nach ebendiesen schließlich

* Der Autor ist Studierender der Rechtswissenschaften an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Er dankt Prof. Dr. Augusto Jaeger Jr. (Universidade Federal do Rio Grande do Sul, Porto Alegre) und Wiss. Mit. Jonas von Göler (Universität Mannheim) für die Durchsicht des Beitrags und die wertvollen Hinweise und Anregungen.

1 *Newedge USA, LLC. v. Manoel Fernando Garcia*, STJ, Diário da Justiça Eletrônico (DJe), 1. September 2014.

2 Das 1998 erlassene brasilianische Schiedsgesetz statuiert in Art. 37 noch die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs für die Anerkennung aller ausländischen Schiedssprüche. Aus Gründen der Prozessökonomie und Sachnähe übertrug der Gesetzgeber diese Kompetenz mit einer Gesetzesänderung (Emenda Constitucional Nr. 45/2004) schließlich auf den STJ.

3 Portugiesisch *Superior Tribunal da Justiça*.

4 Statt vieler: *Stipanowich/Ulrich*, *Arbitration in Evolution: Current Practices and Perspectives of Experienced Commercial Arbitrators*, Pepperdine University Legal Studies Research Paper 2014, Nr. 2014/30.

5 Vgl. *Lew/Mistelis*, in: *Comparative International Commercial Arbitration*, 2003, 3 ff.

6 Vgl. *Gaillard/Savage*, *Fouchard Gaillard Goldman on International Commercial Arbitration*, 1999, 9 ff.

einen für die Kontrahenten bindenden Schiedsspruch, der anschließend von einem staatlichen Gericht anerkannt und vollstreckt werden kann.⁷

Während sich Schiedsgerichtsbarkeit in etlichen Staaten schon seit vielen Jahrzehnten zunehmender Beliebtheit erfreut, haderten die meisten lateinamerikanischen Nationen, allen voran Brasilien⁸, hingegen lange damit.⁹ Grund dafür war eine meist isolationistische Außenpolitik gepaart mit einer sehr konservativen Rechtsprechung.¹⁰ Eine schiedsfreundlichere Tendenz lässt sich in Brasilien erstmals 1996 beobachten, als der Kongress das Brasilianische Schiedsgesetz (*Lei da Arbitragem, Lei No. 9.307/1996*, hiernach BraSchG) erließ und damit das bis dahin übliche und prohibitiv umständliche Doppel-Exequaturverfahren abschaffte.¹¹ Als letzter weltwirtschaftlich relevanter Staat Lateinamerikas trat Brasilien 2002 auch dem New Yorker Übereinkommen bei und legte damit einen wichtigen Grundstein für ein fortschrittliches und funktionierendes Schiedssystem.^{12, 13} Für die Praxis nutzbar wurden beide jedoch erst mit dem Grundsatzurteil *M.B.V. v. Resil*¹⁴ des Verfassungsgerichtshofs (*Supremo Tribunal Federal, STF*), das die bis dato unklare Verfassungsmäßigkeit des BraSchG zementierte. Seitdem hat eine schiedsfreundlichere Haltung in der Republik Einzug gehalten, die sich auch positiv auf andere lateinamerikanische Staaten auswirkt.¹⁵

III. Die Rolle des ordre-public-Vorbehalts bei der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Brasilien

1. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

a) Anerkennung und Vollstreckung

Ausgangspunkt ist die staats- und völkerrechtlich vorgegebene Begrenzung der richterlichen Zuständigkeit. Ein Urteil oder Schiedsspruch kann grundsätzlich nur von den Vollzugsorganen desjenigen Staates vollstreckt wer-

den, dem auch die Gerichte angehören.¹⁶ Das rechtskräftige Feststellungsurteil eines deutschen Gerichts entfaltet daher beispielsweise nicht ohne Weiteres Wirkung in Bosnien und Herzegowina.¹⁷ Vielmehr muss es vor der zuständigen ausländischen Stelle erst ein Anerkennungsverfahren, auch Exequatur- oder, wie hier, Homologationsverfahren genannt, durchlaufen. Dieser Prozess kann je nach Rechtsordnung stark variieren, wobei Staatsverträge die Entscheidung maßgeblich beeinflussen können.

Der in der Praxis wichtigste völkerrechtliche Vertrag dieser Art ist das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (NYÜ¹⁸).¹⁹ Mit Bhutan und Guyana gewann das NYÜ am 24. Dezember 2014 zeitgleich seinen 151. und 152. Mitgliedsstaat.²⁰ Die beiden wohl wichtigsten Funktionen des Übereinkommens sind einerseits die mit der Unterzeichnung versicherte Bereitschaft zur Anerkennung ausländischer Schiedssprüche gemäß Art. 1 Abs. 1 NYÜ²¹ sowie zur sofortigen Rückverweisung eines von Schiedsparteien angerufenen Gerichts an das Schiedsgericht nach Art. 2 Abs. 3 NYÜ²². Die Einzelheiten regeln jeweils die nationalen Schiedsgesetze. So gibt es Rechtsordnungen, die besondere Vorschriften für die Homologation von Schiedssprüchen aus Vertragsstaaten haben (Hong Kong), solche, die Regelungen speziell für ausländische Schiedsschiedssprüche aller Arten haben (Deutschland) sowie zuletzt solche, die ausländische Urteile und Schiedssprüche gesetzlich nicht unterscheiden (Brasilien).²³

7 Dabei können auf das Verfahren, den Schiedsspruch und den Vertrag beispielsweise unterschiedliche Gesetze anwendbar sein, siehe *Redfern/Hunter*, Redfern and Hunter on International Arbitration, 5. Aufl. 2009, 163 ff.

8 *Blackaby*, Arbitration and Brazil: A Foreign Perspective, Arbitration International 2001, 17/II, 129 ff.; *Corrie*, International Commercial Arbitration in Brazil, Comparative Law Yearbook of International Business 2013, 113 ff.

9 *Mason/dos Santos*, New Keys to Arbitration in Latin-America, Journal of International Arbitration 2008, 25/I, 31.

10 Siehe Fn. 8 sowie *Prügel*, Der Status quo der brasilianischen Schiedsgerichtsbarkeit am Beispiel der Kompetenz-Kompetenz, StudZR Wissenschaft 2/2014, 174 (189 ff.) m.w.N.

11 Zu den damit verbundenen Problemen *Blackaby* (Fn. 8), 132 f.

12 *Corrie* (Fn. 8), 120.

13 Zum New Yorker Übereinkommen siehe unten III.1.a.

14 *M.B.V. Commercial & Export Management Establishment v. Resil Indústria e Comércio Ltda.*, STF, 12. Dezember 2001, Diário da Justiça vom 30. April 2004.

15 Vgl. *Corrie* (Fn. 8), 114.

16 Während diese Erkenntnis aus deutscher Sicht bereits aus dem Geist des Grundgesetzes fließt, wonach es selbst sowie die von ihm vorgesehenen Gesetze nur innerhalb des eigenen Hoheitsgebiets gelten, so ist sie auch ausdrücklich diversen Staatsverträgen und dem supranationalen europäischen Sekundärrecht, wie etwa dem zweiten Erwägungsgrund der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO/EuGVO/Brüssel I-VO), zu entnehmen.

17 Einfachgesetzlich lässt sich der zunächst begrenzte Geltungsbereich deutscher Entscheidungen im Umkehrschluss auch aus § 328 ZPO folgern. Noch deutlicher *Gottwald*, in: Münchener Kommentar, ZPO, Bd. 1, 4. Aufl. 2013, § 328 Rn. 1, der keine völkerrechtliche Pflicht, auch nicht im Rahmen des Völkerfreundlichkeitsprinzips (*comitas gentium*), zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen für gegeben hält.

18 Auch als UNÜ oder New York Convention (NYC) bezeichnet. Das NYÜ wurde am 10. Juni 1958 unterzeichnet und trat knapp ein Jahr später am 7. Juni 1959 in den damaligen Vertragsstaaten in Kraft.

19 *Brödermann/Rosengarten*, IPR/IZVR, 7. Aufl. 2015, Rn. 792.

20 Die BRD ist bereits am 10. Juni 1958 beigetreten. So verweist die ZPO in § 1061 Abs. 1 S. 1 für die Anerkennung ausländischer Schiedssprüche auf das NYÜ.

21 Art. 1 Abs. 3 NYÜ ermöglicht die Derogation der Generalanerkennung hin zu einer Geltungsreduktion auf NYÜ-Mitgliedsstaaten (S. 1) bzw. auf Handelssachen i.S.d. *lex fori* (S. 2).

22 Zur Übersicht der tatsächlichen, über die in Art. 2 Abs. 3 NYÜ a.E. statuierten Ausnahmetatbestände hinausgehende Anerkennungspraxis der schiedsgerichtlichen Autonomie durch staatliche Gerichte und den damit verbundenen Problemen siehe *Prügel* (Fn. 10), 174 (182 ff.).

23 Weitere Beispiele beim Kommentar zu *Yukos Capital v. OAO Rosneft, Hoge Raad* (Niederländischer Oberster Gerichtshof), 25. Juni 2010;

Der begriffliche Unterschied zwischen der oft undifferenzierten Verwendung von Anerkennung (*recognition*) und Vollstreckung (*enforcement*) lässt sich anschaulich mit einem Vergleich erklären: Während die Anerkennung als verbindliche Feststellung einer Rechtslage gleichsam einem „Schild“ Schutz gegen diesbezügliche gegenwärtige und zukünftige Begehren gewährt, dient die Vollstreckung ähnlich einem „Schwert“ der tatsächlichen Durchsetzung eines im zu vollstreckenden Schiedsspruch enthaltenen Verfügungsanspruchs.²⁴ Somit enthält jede Vollstreckung notwendigerweise eine Anerkennung der neu eingetretenen Rechtspositionen, nicht in jedem Fall begehrt eine Partei neben der Anerkennung aber zugleich eine Vollstreckung.²⁵

b) Ausländisch

Unter welchen Umständen ein anzuerkennendes Schiedsurteil als ausländisch anzusehen ist, bestimmt jeder Staat im Rahmen seiner Souveränität selbst. Am weitesten verbreitet ist heute das in Art. 20 des Modellgesetzes der Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht (im Folgenden ModG)²⁶ sowie in Art. 1 Abs. 1 S. 1 NYÜ normierte Territorialprinzip.²⁷ Hiernach gilt ein Schiedsspruch dann als ausländisch, wenn der Sitz des Verfahrens nicht in dem Staat liegt, in dem das wegen der Anerkennung und Vollstreckung berufene Gericht lokalisiert ist.²⁸ Wo sich dieser Sitz befindet, bestimmen die Parteien oder bei fehlender Einigung das Schiedsgericht.²⁹ Das auf den Schiedsprozess anwendbare Recht hat dabei keinerlei Bedeutung für die Qualifikation nach der *lex fori*³⁰ als ausländisches Verfahren.³¹ Ein in Schweden laufendes Verfahren nach deutschem Recht gälte bei späterer Prüfung des Schiedsspruchs durch ein deutsches Gericht trotzdem als ausländisch und richtete sich somit nach § 1061 ZPO, nicht aber nach §§ 1060, 1059 ZPO.

c) Schiedssprüche

Ferner hat das berufene Gericht vorab zu klären, ob überhaupt ein anerkennungsfähiger Schiedsspruch vorliegt. Denn im Laufe eines Verfahrens mögen die Schiedsrichter zwar bindende Zwischen- und Endschiedssprüche fällen. Nebenbei können aber auch eine Reihe rein prozessualer

Entscheidungen ergehen, die sich auf Formalia wie die Terminierung von Verhandlungstagen und Zeugenvernahmen, Fristensetzung oder die Beschaffung von Dokumenten beziehen.³² Anschaulich hierfür sind Art. 29 und 31 des Modellgesetzes, das vielen Staaten als Vorbild für ihr nationales Schiedsrecht dient.³³ Die Zusammenschau der beiden Vorschriften verdeutlicht die gesetzlich intendierte Unterscheidung zwischen einer bloßen Entscheidung (*decision*)³⁴ und einem Schiedsurteil (*award*).³⁵ Während Zwischen- und Endschiedssprüche gerade Zweck eines Verfahrens sind, stellen die prozessualen Anträge der Schiedsrichter nur Instrumente zur Wahrung der vereinbarten Verfahrensgrundsätze dar und sind als solche grundsätzlich auch nicht von den Parteien angreifbar.³⁶ Eine solche Pflicht zur Kooperation ergibt sich nicht nur aus der von den Kontrahenten gerade gewollten Prozesseffizienz, sondern wird auch durch viele der gängigen Schiedsregeln statuiert.³⁷ Nur wenn das Schiedsgericht seine Kompetenzen überschreitet oder eine materielle Frage vorwegnimmt, können die Prozessualentscheidungen aufgehoben werden.³⁸ Eine eindeutige Abgrenzung ist dabei oft schwierig, kann sich aber zumindest daran orientieren, dass es nicht auf die vom Schiedsgericht gewählte Bezeichnung ankommt, sondern auf den materiellen Gehalt der Entscheidung.³⁹

Ähnliche Probleme ergeben sich häufig bei der Unterscheidung zwischen den meist weniger formellen Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes (*interim*

van den Berg, Enforcement of Arbitral Awards Annulled in Russia, Kluwer Law International 2011, Bd. 28/VI, 618 (629).

24 Redfern/Hunter (Fn. 7), 628.

25 Ebda.

26 Zum ModG siehe näher unten.

27 Vgl. für Deutschland: BT-Drs. 13/5274, S. 62.

28 Für deutsches Recht prägnant Münch, in: Münchener Kommentar, ZPO, Bd. 3, 4. Aufl. 2013, § 1061 Rn. 7 f.; Saenger, in: Saenger (Hrsg.), ZPO, 5. Aufl. 2013, § 1061 Rn. 3.

29 Diese parteifreundliche Regelung ist typisch für den flexiblen Charakter der Handelsschiedsgerichtsbarkeit. In deutschem Recht findet sich die Ausgestaltung des Art. 20 ModG in § 1025 Abs. 1 i.V.m. § 1043 Abs. 1 ZPO.

30 Das am Ort des angerufenen Gerichts geltende Recht.

31 So aber die mittlerweile zumindest in Deutschland obsoletheorie; damals noch vertretend BGHZ 21, 365; Habscheid, JZ 1957, 26 ff.

32 Vgl. nur §§ 1049 f. ZPO.

33 So etwa das aktuelle 10. Buch der ZPO, siehe BT-Drs. 13/5274. Das Modellgesetz wurde bisher offiziell in insgesamt 67 Staaten und 97 Jurisdiktionen wie dem Vereinigten Königreich, Russland, Indien, Kanada und Teilen der USA in nationales Recht transformiert. Manche Staaten wie Brasilien haben sich zumindest teilweise an ihm orientiert.

34 Oft wird in Literatur und Rechtsprechung auch von sog. *procedural orders* gesprochen, vgl. Reed, Court of Appeal of Paris Breaks New Ground by Annuling ICC ‘Procedural Order’ in Brasoil Arbitration Case, Measley’s International Arbitration Report 1999, 14/VIII, 24.

35 Ähnlich auch Lew/Mistelis (Fn. 5), 628. Das Gleiche dürfte für die erschöpfende Mehrheit aller vorgefertigten Schiedsregeln gelten. Diese Usance hindert die Parteien aber freilich nicht daran, abweichende Vereinbarungen zu treffen.

36 So schon Jarvin, To What Extent Are Procedural Decisions of Arbitrators Subject to Court Review?, ICCA Congress Series No. 9 (1998), 366.

37 Genannt seien hier Art. 25 ModG sowie der darauf beruhende § 1048 ZPO, die die in der Regel ungünstigen Säumnisfolgen statuieren. Auch staatsrichterliche Vorladungen und sonstige Verfahrensbeschleunigungsmaßnahmen sind üblicherweise vorgesehen: vgl. nur Art. 27 ModG, § 1050 ZPO, Art. 23 International Arbitration Act 2010 (Australien) sowie Section 40 des Britishen Arbitration Acts von 1996.

38 Grundlegend *Braspetro Oil Services Company v. The Management and Implementation Authority of the Great Man-Made River Project, Cour d’Appel Paris (Pariser Berufungsgericht)*, 1. Juli 1999, XXIVa Yearbook Commercial Arbitration (YBCA), 296; *Publicis Communication & Publicis SA v. True North Communications Inc.*, 13. März 2000, 7th Circuit United States Court of Appeals (Bundesberufungsgericht der Vereinigten Staaten, 7. Bezirk), XXV YBCA, 1152.

39 Lew/Mistelis (Fn. 5), 631.

*measures*⁴⁰) und bindenden Zwischenschiedssprüchen (*partial awards*).⁴¹ Denn ob eine Anweisung nur den Status quo wahrt oder bereits eine für die Parteien dauerhaft verbindliche Rechtslage schafft, muss ein damit betrautes Gericht im Einzelfall abwägen. Ein großer Teil der Rechtsprechung und der Literatur hält einstweilige Maßnahmen aufgrund ihres lediglich temporären Charakters nicht für vollstreck- oder anfechtbar.⁴² Eine jüngere und vor allem in den USA vorherrschende Meinung sieht auch Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes als Zwischenschiedssprüche und somit als justiziabel an.⁴³

Letztere Ansicht ist vorzuziehen. Sie dürfte als Lösung zwar formal gesehen angreifbar sein, weil Urteil und einstweilige Maßnahmen gesetzlich meist ausdrücklich unterschieden werden. Jedoch ist die Justiziabilität üblicherweise nicht ausdrücklich in den Schiedsregeln ausgeschlossen, so dass dieses Argument der herrschenden Ansicht nicht trägt. Vielmehr ist eine Durchsetzbarkeit notwendig, um sicherzustellen, dass die Parteien den Maßnahmen überhaupt Folge leisten, wenn sie ihnen einmal verfahrenstaktisch zuwiderlaufen sollten. Die vom einstweiligen Rechtsschutz intendierte Wahrung des Status quo oder sonstiger Rechte würde damit gerade unterlaufen.⁴⁴

Weiterhin sehen die wichtigsten Schiedskonventionen eine Anerkennung von Schiedssprüchen ständiger sowie bestellter bzw. Ad-hoc-Schiedsgerichte vor.⁴⁵

2. Die Rolle des *ordre-public*-Vorbehalts

Bevor ein berufenes Gericht einen ausländischen Schiedsspruch endgültig anerkennt, untersucht es von Amts wegen⁴⁶, ob er auch mit dem *ordre public*⁴⁷ der *lex fori* im Einklang steht. Diese Generalklausel dient dazu, den rechtsstaatlich gebundenen Gerichten ein Ermessen einzuräumen, um aus dem Ausland stammende und mit den

Grundwerten des örtlichen Rechts- und Wertesystems unvereinbare Entscheidungen abwehren zu können.⁴⁸ Hält der Schiedsspruch dieser Prüfung nicht stand, so muss die Anerkennung abgelehnt werden, auch wenn alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sein sollten.⁴⁹ Hierbei gilt es, zwischen den materiellen Vorbehaltsklauseln des Internationalen Privatrechts und den prozessualen des hier im Fokus stehenden Internationalen Zivilverfahrensrechts zu unterscheiden.^{50,51} Während Erstere den unverzichtbaren Kernbereich der kollisionsrechtlich berufenen Sachrechtsordnung regeln, normieren Letztere den Schutz des unentbehrlichen Verfahrensrechtskerns der *lex fori*.⁵² Verfahrensrechtliche Vorbehalte der öffentlichen Ordnung richten sich deshalb nur gegen den Tenor einer ausländischen Entscheidung, nicht aber darf das homologierende Gericht die Entscheidungsgründe an ihm messen.⁵³ Dem konkreten Ergebnis kann aber auch aufgrund materieller *ordre-public*-Widrigkeit die Anerkennung versagt werden.⁵⁴ Somit könnte also ein Mangel an rechtlichem Gehör während des Schiedsverfahrens ebenso zur Ablehnung einer Anerkennung führen wie ein schiedsgerichtlich bestätigter Anspruch aus einem Glücksspiel oder einem Handel alkoholischer Getränke, wenn die öffentliche Ordnung eines streng konservativen islamischen Staats beides kategorisch ablehnt.⁵⁵

Als Generalklausel ausgestaltet und in praktisch allen völkerrechtlichen Verträgen zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche⁵⁶ sowie im nationalen Schiedsrecht⁵⁷ enthalten, entzieht sich ein *ordre-public*-Vorbehalt jedoch jeglicher praktikablen Definition. Als Reflexion des sozial-ethischen, wirtschaftlichen und politischen Wertekanons einer Rechtsordnung ist der *ordre public* ebenso wie die ihm zugehörige Gesellschaft den Schwankungen der Zeit unterworfen.⁵⁸ Der Begriff ist ein schillernder, so dass das weltweite Regelungsspektrum von sehr liberalen internationalen Ansätzen bis hin zu streng

40 Oft auch *interim/provisional/interlocutory relief* oder laut manchen Autoren „verwirrenderweise“ *award* genannt, wie etwa *Lew/Mistelis* (Fn. 5), 634 f. Erwähnt sei, dass solche Maßnahmen auch durchaus abbedungen werden können.

41 Ungewöhnlich hier die brasilianische Kodifizierung, die nur Endschiedssprüche vorsieht. Ob die Rechtsprechung auch Zwischenurteile zulässt, ist bisher unklar, dürfte angesichts der praktischen Relevanz aber anzunehmen sein. So auch *Netto*, in: Paulsson, *International Handbook on Commercial Arbitration*, National Report for Brazil (2011), 23.

42 *Resort Condominiums International Inc. v. Ray Bolwell and Resort Condominiums Pty Ltd.*, 29. Oktober 1993, *Queensland Supreme Court* (Oberster Gerichtshof), XX YBCA, 641; *Merck & Co Inc. et al. v. Technoquimicas SA, Corte Suprema de Justicia* (Oberster Gerichtshof Kolumbiens), 26. Januar u. 1. März 1999, XXVI YBCA, 755; *Boog*, in: Arroyo, *Arbitration in Switzerland: The Practitioner's Guide*, 2013, 1365 f.

43 *Born*, *International Commercial Arbitration*, 2. Aufl. 2014, 2513 ff. m.w.N.

44 Ebd.

45 So etwa Art. 1 Abs. 2 NYÜ und Art. 2 lit. d der *Inter-American Convention on Extraterritorial Validity of Foreign Judgments and Awards* (Montevideo Konvention 1979).

46 *Redfern/Hunter* (Fn. 7), 656 m.w.N.

47 Die öffentliche Ordnung. In internationaler Literatur und Rechtsprechung als *public policy* bezeichnet.

48 Vgl. *Redfern/Hunter* (Fn. 7), 614 ff.

49 Ausführliche Übersicht zu den Nichtanerkennungsgründen ausländischer Schiedssprüche *Born* (Fn. 43), 3444 ff.

50 *Rauscher*, *Internationales Privatrecht*, 4. Aufl. 2012, Rn. 602.

51 Wobei diese Aufteilung auch nicht überall trennscharf vorgenommen wird, vgl. etwa die tunesischen und rumänischen Regelungen bei *Shaleva*, *The "Public Policy" Exception to the Recognition and Enforcement of Arbitral Awards in the Theory and Jurisprudence of the Central and East European States and Russia*, *Arbitration International* 2009, 19/I, 71 m.w.N.

52 *Sonnenberger*, in: Münchener Kommentar, BGB, Bd. 10, 5. Aufl. 2010, Art. 6 EGBGB, Rn. 21, der als verfahrensrechtlichen Grundsatz des deutschen Rechts den Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG nennt.

53 *Sonnenberger*, a.a.O., Rn. 98.

54 *Stadler*, in: Musielak, ZPO, VO (EG) 44/2001, Art. 34, Rn. 2; *Rauscher* (Fn. 50), Rn. 602.

55 *Redfern/Hunter* (Fn. 7), 614.

56 Art. 5 Abs. 2 lit. b NYÜ, Art. 2 lit. h Montevideo Convention (1979), Art. 5 Abs. 2 lit. b Panama Convention, Art. 34 Nr. 1 EuGVO/Brüssel I-VO, Art. 23 lit. a EuEheVO (Brüssel IIa-VO).

57 Statt vieler: Art. 36 Abs. 1 lit. b (ii) ModG.

58 *Shaleva* (Fn. 51), 68 f.

national geprägten Verständnissen reicht.⁵⁹ Größtenteils erkennt man neben verschiedenen umstrittenen Eingrenzungen⁶⁰ aber die Zweiteilung in nationalen und internationalen *ordre public* an.⁶¹ Ersterer meint die nationale Ausprägung der öffentlichen Ordnung der *lex fori*, die sich etwa durch Gesetze und Gewohnheitsrecht geformt hat.^{62, 63} Der *ordre public international* der *lex fori* findet hingegen Anwendung auf transnationale Fälle unter Anwendung multilateraler Staatsverträge wie dem NYÜ und dient dabei als Begrenzung des *ordre public national*⁶⁴, der sonst als Oktroi deutscher Wertvorstellungen gegenüber fremden Moralvorstellungen ausländische Rechtspraktiken pauschal missachten könnte.⁶⁵

Wichtig ist es an dieser Stelle aber vor allem zu erkennen, dass die Vorbehaltsklauseln zwar einen offensichtlich untragbaren Rechtszustand *sub specie* der *lex fori* verhindern sollen, gleichzeitig aber auch den Bestrebungen vieler Gesetzgeber, Gerichte, Gelehrter und Praktiker, einen internationalen Entscheidungseinklang zu fördern, zuwiderläuft. Als Ausnahmevorschrift⁶⁶ ist ein *ordre-public*-Vorbehalt zur Erreichung dieses Ziels unter anderem deshalb auch restriktiv auszulegen.⁶⁷ Trotz dieses ungünstigen Beitrags zu den berichtigten „hinkenden Rechtsverhältnissen“⁶⁸ muss man den *ordre-public*-Vorbehalt aus Achtung vor den Sitten und Gebräuchen der verschiedenen Staaten und ihren Rechtsordnungen dennoch hinnehmen. Dass er aber gerade in Bezug auf die Rechtssicherheit kein Königsweg ist, brachte ein englischer Richter einst treffend auf den Punkt:

„[Public policy] is a very unruly horse, and when once you get astride it you never know where it will carry you. It may lead you from sound law. It is never argued at all, but when other points fail.“⁶⁹

3. In Brasilien

59 Shaleva (Fn. 51), 71 f.

60 de Oliveira/Miranda, International Public Policy and Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards in Brazil, Journal of International Arbitration 2013, 30/I, 49 (53 f.) m.w.N.

61 Umfangreich auf weltweite unterstützende Rechtsprechung Bezug nehmend Redfern/Hunter (Fn. 7), 658 ff.; Born (Fn. 43), 3652 f.

62 de Oliveira/Miranda (Fn. 60), 51 f.

63 Ein Beispiel hierfür wäre etwa die Nichtigkeit eines gegen die Vorschriften des Jugendschutzes des Landes A verstoßenden Vertrags, der bei gleicher Sachlage im Nachbarland B Geltung erlangen würde.

64 Born (Fn. 43), 3653.

65 So auch *Sonatrach (Algerien) v. Distrigas Corp., United States District Court Massachusetts (Bundesbezirksgericht Massachusetts)*, 1995, XX YBCA, 795; ILA, Committee on International Commercial Arbitration, Final Report on Public Policy, Transnational Dispute Management, 2004, 1/I, die das berufene Gerichte zur Anerkennung ausländischer Schiedsurteile vorbehaltlich außergewöhnlicher Umstände auffordert.

66 So für den materiellrechtlichen *ordre public* des EGBGB Rauscher (Fn. 50), Rn. 581.

67 Gaillard/Savage (Fn. 6), 997 m.w.N.

68 Zum Begriff siehe Kropholler, Internationales Privatrecht, 4. Aufl. 2004, 37.

69 *Richardson v. Mellish* (1824), 2 Bing 229, 252, [1824–34] All ER 258 = Redfern/Hunter (Fn. 7), 617.

Vor diesem Hintergrund ist nun der brasilianische Regelungsansatz sowie die eingangs erwähnte Entscheidung *Newedge v. Manoel Garcia* zu untersuchen.

a) Anerkennungsverfahren

Auch in Brasilien gilt das in Art. 34 BraSchG statuierte Prinzip der territorialen Anknüpfung⁷⁰, so dass aus Sicht der *lex fori* immer dann ein ausländischer Schiedsspruch vorliegt, wenn ein Verfahren seinen Sitz nicht im Inland hatte.⁷¹ Diese Erkenntnis ist insoweit relevant, als nationale Schiedssprüche nach Art. 18 BraSchG keiner Homologationspflicht unterliegen.

Das interne Verfahren des STJ zur in Art. 35 BraSchG vorgeschriebenen Anerkennung ausländischer Entscheidungen regelte bis vor kurzem die 2005 vom Gerichtspräsidenten erlassene zweite provisorische Geschäftsordnung (provGOSTJ-II).⁷² Seit dem 17. Dezember 2014 richtet sich der Ablauf nun aber nach der bis auf weiteres definitiven Geschäftsordnung (GOSTJ).⁷³ Nachdem die antragsbefugte Partei⁷⁴ einen Antrag (*petição*) auf Anerkennung (*homologação*) gemäß Art. 216-C GOSTJ gestellt hat, prüft der Gerichtspräsident i.S.d. Art. 216-A GOSTJ die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen des BraSchG sowie der GOSTJ und gibt ihn im Falle eines Einspruchs (*contestação*) der Gegenpartei gemäß Art. 216-K GOSTJ zur Entscheidung an ein Plenum aus den 15 dienstältesten Richtern unter seiner Leitung, den *corte especial*, weiter.⁷⁵ Bevor ein auf diese Weise anerkanntes ausländisches Schiedsurteil jedoch nach Art. 216-N GOSTJ von einem Bundesrichter vollstreckt werden kann, hat auch ein Vertreter des öffentlichen Interesses (*ministério público*) gemäß Art. 216-L GOSTJ das Recht, zunächst Stellung zu beziehen.

b) Der brasilianische *ordre public*

Vor Erlass des BraSchG im Jahr 1996 gab es als gesetzlichen Anhaltspunkt zu Vorbehaltsklauseln bei der Homologation ausländischer Entscheidungen, sowohl staatlich als auch schiedsgerichtlich, nur den Art. 17 des Einführungsgesetzes zu den Normen des Brasilianischen Rechts (*Lei de Introdução às normas do Direito Brasileiro*, BraEGBGB), der

70 Siehe oben III.1.b).

71 *Nuovo Pignone SpA v. Petromec Inc, et al.*, STJ, 24. Mai 2011, XXXVI YBCA 2011, 260.

72 STJ Resolução Nr. 9/2005 (port.), Diário da Justiça vom 6. Mai 2005, Sektion 1, 154. Die Vorläufigkeit beruhte auf dem 2004 ergangenen Zuständigkeitswechsel vom STF auf den STJ.

73 Emenda Regimental Nr. 18, 17. Dezember 2014.

74 Art. 216-C der Geschäftsordnung spricht, fast wortgleich mit der Vorgängervorschrift (Art. 3 provGOSTJ-II), von der generellen Antragsbefugnis der „*parte interessada*“, wobei in der gerichtlichen Praxis nach wie vor unklar ist, wie weit der Begriff der interessierten Partei auszulegen ist: Siehe bereits *Samleben*, Zur Anerkennung ausländischer Schiedssprüche in Brasilien, SchiedsVZ 2009, 109 (115) m.w.N. Im Einklang mit der hier vertretenen Schiedsfreundlichkeitstendenz des STJ dürfte die Vorschrift im Zweifel aber extensiv auszulegen sein.

75 Zu den Rechtsmitteln gegen den Entscheid des *corte especial* siehe ebda.

sowohl den *ordre public* als auch die guten Sitten als Anerkennungsbarrieren stipuliert.⁷⁶ Auf Erstere beschränkte das BraSchG schließlich den Anerkennungsmaßstab in Art. 39 Abs. 2, ohne jedoch die Diskussion um die Weite des *ordre public* zu beseitigen.⁷⁷ Sollte das Gericht des Forumstaates nun einen internationalen oder nationalen Standard zugrunde legen? Auch nach Ratifizierung des NYÜ am 5. September 2002, das wegen Art. 34 BraSchG ausdrücklichen Vorrang vor nationalen *ordre-public*-Vorschriften genießt⁷⁸, bleiben Zweifel.⁷⁹ Zwar ist man sich in Lehre und Rechtsprechung in vielen Ländern mittlerweile weitgehend darüber einig, dass in Art. 5 Abs. 2 lit. b NYÜ aufgrund des anerkennungsfreundlichen Zwecks des Vertrags nur der *ordre public international* gemeint sein kann.⁸⁰ Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass NYÜ-Vertragsstaaten keineswegs vor einer engeren, nationalen Auslegung der *ordre-public*-Vorschrift zurückschrecken. So statuiert Art. 370 Abs. 2 lit. b der Vietnamesischen⁸¹ Zivilprozessordnung⁸², dass ausländische Schiedsurteile nur anerkannt und vollstreckt werden können, wenn sie nicht gegen Grundprinzipien des vietnamesischen Rechts verstoßen.⁸³ Diese Verengung des weiten Konzepts der öffentlichen Ordnung auf das inländische Rechtsverständnis öffnet die Tür für allerlei anerkennungsfeindliche Entscheidungen.⁸⁴ Als ähnlich problematisch können sich auch solche Alternativgeneralklauseln mit nationalem Charakter wie die Japans und Chinas⁸⁵ erweisen, die respektive das „öffentliche Interesse“ (Art. 58 a.E. des Chinesischen Schiedsgesetzes)⁸⁶ oder zusätzlich zum *ordre*

public die „guten Sitten“ (Art. 44 Abs. 1 (viii) Japanisches Schiedsgesetz)⁸⁷ als Exequaturgrenzen setzen. Dass dies für internationale Gläubiger unangenehme Überraschungen haben kann, zeigte sich eindrucksvoll im sog. *Heavy-Metal-Fall*⁸⁸, auch wenn dieser aus heutiger Sicht wohl eher eine Ausnahme in der chinesischen Rechtsprechung darstellen dürfte.⁸⁹ In Anbetracht dieses nach wie vor bestehenden und *per definitionem* weiten Ermessens der Gerichte kann mithin auch ein Anerkennungsverfahren im NYÜ-Brasilien die Gefahr einer schiedsfeindlichen Rechtspraxis bergen und ausländischen Entscheidungen den *ordre public national* aufzwingen.⁹⁰

c) *Fanal des Wandels: Newedge v. Manoel Garcia*

Das im August 2014 ergangene Urteil des STJ hat allerdings entscheidend dazu beigetragen, einen Teil der Unklarheit in Bezug auf den Charakter des brasilianischen *ordre public* zu beseitigen.

aa) *Sachverhalt und Verfahrenshergang*

Newedge USA, LLC. („*Newedge*“) ist eine sog. Clearing-Gesellschaft mit Sitz in den Vereinigten Staaten. Sie bietet Unternehmen Dienstleistungen unter anderem zur Durchführung und Abrechnung von Wertpapiertransaktionen an. Die Gegenpartei des Schiedsverfahrens war die auf den Britischen Jungferninseln ansässige *Fluxo-Cane Overseas Ltd.* („*Fluxo-Cane*“) sowie deren Vorsitzender und Alleinaktionär *Manoel Garcia*. Beide Firmen sowie *Manoel Garcia* sind Mitglieder von ICE Futures, Europas größter Terminbörse für Rohstoff-Futures und -Optionen. Weil *Fluxo-Cane* ihren Pflichten aus zwei mit *Newedge* geschlossenen Verträgen mit ICE-Schiedsklausel nicht nachkam, beantragte Letztere am 13. Februar 2008 die Einleitung eines ICE-Schiedsverfahrens in New York⁹¹ gegen *Fluxo-Cane* sowie Herrn *Garcia*, der sich für die Verträge persönlich verbürgt hatte. Nachdem ein Versuch der Schiedsbeklagten vom 13. Juni 2008, das Verfahren einzustellen, vor dem zuständigen *New York Supreme Court* (NYSC) scheiterte⁹², entschied das ICE-Schiedsgericht am 21. Dezember 2009 zugunsten von *Newedge*. Während *Fluxo-Cane* und Herr

76 *de Oliveira/Miranda* (Fn. 60), 56.

77 *Junqueira*, Sentenças Arbitrais Estrangeiras: Homologar, Naturalizar ou Executar?, *Revista Brasileira de Arbitragem* 2013, Bd. 10, Ausg. 40, 19 (31); *Lauro da Gama e Souza Jr.*, Reconhecimento e Execução de Sentenças arbitrais Estrangeiras, in: *Arbitragem: a nova Lei brasileira (9307/96) e a Praxe Internacional*, 1999, 422; eindeutig bejahend hingegen der Mitverfasser des BraSchG: „Sicherlich sollen die Rechtsanwender die Vorschrift [Art. 39 Abs. 2] im Einklang mit den besten internationalen Standards auslegen.“, *Batista Martins*, Apontamentos sobre a Lei de Arbitragem, 2008, 399.

78 Dieser formale Vorrang findet sich in den Entscheidungsbegründungen des STJ jedoch nicht immer wieder, da dieser oft nur die Vereinbarkeit mit dem BraSchG zu prüfen scheint und manche Urteile somit den Verdacht auf ein teils noch tradiertes Schiedsverständnis nicht gänzlich vermeiden können, vgl. *Samtleben* (Fn. 74), 110.

79 *de Oliveira/Miranda* (Fn. 60), 58.

80 *Born* (Fn. 43), 3653 m.w.N.; *Redfern/Hunter* (Fn. 7), 658 ff. m.w.N.

81 Vietnam trat dem NYÜ am 11. Dezember 1995, also vor Verabschiedung der aktuellen Zivilprozessordnung, bei. Somit liegt nahe, dass sich der Gesetzgeber bei Verabschiedung des Gesetzes bewusst nicht für einen vollständigen Einklang seiner zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften mit internationalen Praktiken entschied.

82 Anlage 3 zur Vietnamesischen Zivilprozessordnung, Nr. 24/2004/QH11, in Kraft seit 1. Januar 2005.

83 *Paulsson*, *International Handbook on Commercial Arbitration*, 1984, Ergänzungslieferung Nr. 70, August 2012, 6.

84 So zumindest im Ansatz auch *Redfern/Hunter* (Fn. 7), 660.

85 Vertragsstaat seit dem 18. September 1961 (Japan) bzw. dem 22. April 1987 (China).

86 Chinesisches Schiedsgesetz von der 9. Sitzung des Komitees des 8. Nationalen Volkskongresses der Volksrepublik China, in Kraft seit 1. September 1995, *Paulsson* (Fn. 83), Ergänzungslieferung

Nr. 18, September 1994, 9.

87 Japanisches Schiedsgesetz, 138/2003, in Kraft seit 1. März 2004, *Paulsson* (Fn. 83), Ergänzungslieferung Nr. 43 März 2005, 14.

88 *USA Productions et al. v. Women Travel (1997)*, Oberster Volksgerichtshof der Volksrepublik China (OVGH), in: *Kanzlei WunschARB*, *Chinese Court Decision Summaries on Arbitration 1997*: Die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsurteils, das einer US-amerikanischen Heavy-Metal-Gruppe die von einem Veranstalter zurückbehaltene Gage teilweise zuerkannt hatte, lehnte der OVGH mit der Begründung ab, dass Heavy-Metal-Musik gegen die sozialen Konventionen der Volksrepublik China verstoße.

89 *Kanzlei WunschARB*, Kommentar zu *USA Productions et al. v. Women Travel (1997)*; für möglich erachtend auch *Redfern/Hunter* (Fn. 7), 660.

90 *Netto* (Fn. 41), 31.

91 Der feste Sitz des ICE-Schiedsgerichts.

92 *Fluxo-Cane Overseas Ltd. et al. v. Newedge USA, LLC, NYSC*, New York County, 13. Juni 2008, Index-Nr. 600809/2008.

Garcia daraufhin auf Aufhebung des Schiedsspruchs erneut vor dem NYSC klagten, der sie zur Zahlung von insgesamt 6.133.486,70 US-Dollar verurteilt hatte, beantragte *Newedge* im gleichen Zug die Bestätigung des Schiedsspruchs, welche das Gericht am 29. Juni 2010 auch vornahm.⁹³

Fluxo-Cane löste sich zwischenzeitlich auf⁹⁴, so dass *Newedge* nur noch gegen Herrn *Garcia*, einen brasilianischen Staatsbürger mit festem Hauptwohnsitz in Brasilien, vorging. Da das Schiedsverfahren seinen Sitz in New York hatte, gilt dessen Entscheidung nach brasilianischem Recht gemäß Art. 34 BraSchG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 S. 1 NYÜ als ausländischer Schiedsspruch, den der STJ nach Art. 35 BraSchG zunächst anerkennen muss. Nachdem *Newedge* einen solchen Antrag am 16. November 2012 gestellt hatte, widersprach *Manoel Garcia* der Homologation i.S.d. Art. 8 prov-GOSTJ-II.⁹⁵ Er führte unter anderem aus, dass diese gegen den brasilianischen *ordre public* i.S.d. Art. 39 Abs. 2 BraSchG verstoße, weil der Schiedsspruch keine Begründung aufweise.⁹⁶ Die im bisherigen Verfahrenshergang einschlägigen Schiedsregeln des ICE sowie die Regelungen der *lex loci arbitri*⁹⁷ sehen keine Urteilsbegründung als Wirksamkeitsvoraussetzung vor. Das Recht der *lex fori*, also GOSTJ, BraSchG, Montevideo Convention (1979) und NYÜ, stipulieren ebenfalls keine ausdrückliche Begründungsnotwendigkeit für ausländische Schiedssprüche. Wohl aber müssen alle inländischen Schiedssprüche⁹⁸ gemäß Art. 26 Abs. 2 i.V.m. Art. 32 Abs. 3 BraSchG eine solche Begründung aufweisen, um anerkannt und vollstreckt werden zu können, was laut dem Streitgegner für den vorliegenden Fall eine *ordre-public*-Widrigkeit indiziert.

In seinem Urteil vom 20. August 2014 erkannte der STJ den ICE-Schiedsspruch an und verurteilte *Manoel Garcia* zur anteiligen Zahlung von knapp 3 Mio. US-Dollar zzgl. der Anwaltskosten i.H.v. 0,5% des Streitwerts an *Newedge*. Das Gericht sah in der fehlenden Begründung keinen Verstoß gegen den brasilianischen *ordre public*, führte seine Beweggründe aber nicht näher aus.

bb) Bedeutung des Urteils

Betrachtet man die jüngere brasilianische Rechtsprechung zu Fragen des *ordre public* bei Schiedsspruchhomologationen, so lassen sich mehrere Fallgruppen bilden.⁹⁹ Eine davon ist die hier relevant gewordene fehlende Entscheidungsbegründung eines Schiedsgerichts, die aber zu-

vor auch erst ein einziges Mal zentral in Frage stand.¹⁰⁰ In *Tremond v. Metaltubos* konnte der STJ eine Grundsatzentscheidung allerdings umgehen, indem er sich auf eine, wenn auch sehr kurze, Schiedsspruchbegründung berief. Dennoch zeigt bereits diese sorgsam begründete Entscheidung, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung sehr strenge Voraussetzungen an die Anwendung des *ordre public* stellt. Insbesondere liegt auch die Beweislast nach Art. 38 BraSchG beim Homologationsgegner, was mit dazu beitrug, dass der STJ die meisten Schiedssprüche seit *M.B.V. v. Resil* anerkannt hat.¹⁰¹ Diese Tatsachen sprechen dafür, dass der brasilianische Gesetzgeber und die Rechtsprechung die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit aufgrund ihrer wirtschaftlich enormen und ständig wachsenden Bedeutung weiter fördern wollen und im Gegensatz zu früher von ihrer schiedsfeindlichen Haltung abgerückt sind.

Da der *ordre public* Brasiliens keine feste Form und viele ständig wechselnde Bestandteile aufweist, kann auch das richtungsweisende Urteil des STJ nur einen Teil des gerichtlichen Verständnisses auskristallisieren. Dieser Teil jedoch dürfte durch den schiedsfreundlichen Aussagegehalt des Urteils auf die anderen Bereiche des brasilianischen *ordre public* ausstrahlen und somit als Leitstern für zukünftige Homologationen dienen.¹⁰² Es bleibt also zu hoffen, dass *Newedge v. Manoel Garcia* auch das Verständnis der anderen Fallgruppen internationalisiert und auf Fälle der wahrlich fundamentalen Ordnungsverstöße beschränkt, nicht aber penible Verfahrensfehler wie 2008 in *Indutech v. Algocentro*¹⁰³ als unüberbrückbares Homologationshindernis ansieht. Dass der STJ die *lex loci arbitri* sowie die ICE-Verfahrensregeln, insoweit dass sie eine Begründung nicht vorsehen, respektiert, deutet sehr stark darauf hin, dass das Gericht bei der Auslegung des Art. 39 Abs. 2 BraSchG im Gegensatz zu früher einen *ordre public international* bei seiner Urteilsfindung zugrunde legt.

Die wesentliche Bedeutung des Urteils liegt mithin in der zu erwartenden Vereinfachung des Homologationsprozesses in Brasilien. Diese dadurch einmal mehr bewiesene schiedsfreundliche Einstellung der Rechtsprechung stärkt das Vertrauen in die Anerkennung von Schiedssprüchen in Brasilien und somit mittelbar in die Effizienz und Funktionsfähigkeit von Schiedsverfahren weltweit.

93 Ebda.

94 *Newedge v. Manoel Fernando Garcia* (Fn. 1) m.w.N.

95 Heute wäre hingegen Art. 216-H GOSTJ einschlägig.

96 *Newedge v. Manoel Fernando Garcia* (Fn. 1).

97 Das Recht des Ortes, an dem das Schiedsverfahren seinen Sitz hat. Im US-Bundesstaat New York besteht die *lex loci arbitri* somit aus den relevanten Bundesstaatsgesetzen und dem ihnen vorrangigen Federal Arbitration Act (FAA).

98 Auch alle inländischen Gerichtsurteile müssen gemäß Art. 93 Abs. 9 der Brasilianischen Verfassung sowie Art. 131, 458 Abs. 3 der Brasilianischen Zivilprozessordnung ausdrücklich begründet sein.

99 Überblick mit Verweis auf die entsprechenden STJ-Urteile bei *de Oliveira/Miranda* (Fn. 60), 58 ff.

100 *Tremond Alloys and Metal Corp. v. Metaltubos Indústria e Comércio de Metais Ltda.*, STJ, 19. Juni 2006.

101 Vgl. *Samtleben* (Fn. 74), 110.

102 Zwar sind brasilianische ähnlich den deutschen Gerichten nicht gesetzlich dazu verpflichtet, ihre Entscheidung an frühere oder höherinstanzliche Rechtsprechung anzupassen. Dennoch geht in der Praxis eine nicht zu vernachlässigende *stare-decisis*-Wirkung von der Judikatur des STJ aus, so dass sich viele Gerichte bzw. spätere Urteile an ihm orientieren, *Corrie* (Fn. 8), 118 f.

103 *Indutech Spa v. Algocentro Armazéns Gerais Ltda*, STJ, 17. Dezember 2008. Hier scheiterte die Vollstreckung eines ansonsten wirksamen Schiedsspruchs, weil das Gericht eine fehlende Unterschrift des zugrunde liegenden Hauptvertrags für *ordre public*-widrig hielt, obwohl die Gegenpartei unstreitig und aktiv am Schiedsverfahren teilgenommen hatte. Nach Ansicht des STJ war eine konkludente Einigung nicht tolerabel; vgl. *de Oliveira/Miranda* (Fn. 60), 70.

IV. Fazit

Brasilien war vor einigen Jahren kein Ort, an dem Parteien gerne ein Schieds- oder Homologationsverfahren hätten durchführen wollen. Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs waren vielen Hindernissen wie komplexen, langwierigen Verfahren¹⁰⁴, willkürlich in laufende Schiedsverfahren eingreifenden Gerichten¹⁰⁵ sowie einem engen *ordre-public*-Verständnis ausgesetzt¹⁰⁶. Viel hat sich seitdem durch die Einführung des BraSchG und der zunehmend liberalen Anerkennungspraxis des STJ in Bezug auf die Funktionalität der nationalen Schiedsverfahrenspraxis getan.¹⁰⁷

Das oftmals schwammige und daher schwer berechenbare Feld des *ordre-public*-Vorbehalts bleibt aufgrund seines Charakters als Generalklausel weiterhin ein wichtiges, sorgfältig zu beobachtendes Forschungsgebiet.¹⁰⁸ Das Urteil *Newedge v. Manoel Garcia* ist allerdings ein bedeutender Meilenstein in der Entwicklung des brasilianischen Schiedsverfahrensrechts, weil es auf eine tolerante und international orientierte Auslegungsweise dieser Vorbehaltsklausel schließen und ein solches höchstrichterliches Verständnis auch für zukünftige Entscheidungen erwarten lässt.¹⁰⁹ Eine derartige schiedsfreundliche, an internationalen Wertungsmaßstäben ausgerichtete Rechtsprechung kommt sowohl dem weltweiten Entscheidungseinklang als auch der Rechtssicherheit zugute, die wiederum Voraussetzungen für ein faires Verfahren und somit das Zustandekommen gerechter Lösungen sind.

104 S. oben II.

105 S. oben II. sowie *Prügel* (Fn. 10), 193 ff.

106 S. oben III.3.b).

107 S. oben II.

108 S. oben III.2. und III.3.b).

109 S. oben III.3.c)bb).